

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

28. Jahrgang

Nr. 2

02.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Stadt Erkrath am
26. Februar 2023 gem. § 7 Abs. 4, 5 der Satzung für die Durchführung von Bürger-
entscheiden 2

**Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Stadt Erkrath am 26. Februar 2023
gem. § 7 Abs. 4, 5 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

1. Am 26. Februar 2023 (Abstimmungstag) findet in der Stadt Erkrath der Bürgerentscheid mit der folgenden Fragestellung statt:

„Soll der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 06.09.2023 über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „H 60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße“ (sog. Hasenwiese in Hochdahl – Millrath) aufgehoben werden?“

Die Abstimmungszeit beginnt am Abstimmungstag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Das Gebiet der Stadt Erkrath ist für die Abstimmung in die folgenden fünfzehn Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung	Anschrift des Stimmraumes
011	Alt-Erkrath Mitte / Nord	Gemeinschaftsgrundschule, Düsseldorfstraße 27
031	Alt-Erkrath Süd / West	Foyer des Kaiserhofes, Bahnstraße 2
050	Alt-Erkrath Ost	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
060	Alt-Erkrath Süd-Ost	Gemeinschaftsgrundschule, Falkenstraße 35-37
071	Unterfeldhaus	Grundschule Unterfeldhaus, Millrather Weg 67
090	Kempen	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
100	Alt-Hochdahl	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
110	Trills Ost	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
120	Trills West	Sechseckschule, Trills 22
130	Schimmelskämpchen	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
141	Sandheide / Schildsheide	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
160	Stadtweiher	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
170	Kattendahl	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
180	Millrath	Gemeinschaftsgrundschule Millrath, Schulstraße 20
191	Willbeck	Gemeinschaftsgrundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Stimmräume sind barrierefrei zugänglich. Hinsichtlich der Einteilung der Stimmbezirke (Straßenverzeichnis) wird auf die Bekanntmachung vom 19.01.2023 im Amtsblatt Nr. 1/2023 der Stadt Erkrath verwiesen.

Des Weiteren werden für den Bürgerentscheid zwei Briefabstimmungsvorstände gebildet, welche jeweils für mehrere Stimmbezirke über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Stimmbriefen entscheiden und das Briefabstimmungsergebnis feststellen. Die Verteilung erfolgt dabei in dieser Weise:

Briefabstimmungsvorstand I: Stimmbezirke 011, 031, 050, 060, 071, 090, 100, 110;

Briefabstimmungsvorstand II: Stimmbezirke 120, 130, 141, 160, 170, 180, 191.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung der Briefabstimmungsergebnisse am 26. Februar 2023 ab 15 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 in 40699

Erkrath (Eingang Bismarckstraße), zusammen. Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses erfolgt ebendort ab 18 Uhr. Die Tätigkeit der Briefabstimmungsvorstände ist öffentlich. Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei möglich.

2. Abstimmungsbenachrichtigungen

Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, welche den in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten in der Zeit bis zum 05. Februar 2023 zugestellt werden, sind der jeweilige Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Die Abstimmungsbenachrichtigungen sollen am Abstimmungstag von den Stimmberechtigten mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung eines Stimmscheins und dem Empfang von Briefabstimmungsunterlagen enthalten.

Stimmberechtigte ohne Stimmschein können bei dem Bürgerentscheid nur in dem Stimmraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Stimmschein können Stimmberechtigte in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

3. Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid am 26. Februar 2023 wird in der Zeit vom 06. Februar 2023 bis zum 10. Februar 2023 während der Dienststunden am

Montag,	dem 06. Februar 2023	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	dem 07. Februar 2023	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	dem 08. Februar 2023	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	dem 09. Februar 2023	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag,	dem 10. Februar 2023	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, Zimmer 003, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

4. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 10. Februar 2023 um 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter Ziffer 3 genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Entsprechende Vordrucke können bei der o.g. Stelle ausgegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

5. Stimmzettel

Am Abstimmungstag sollen die Stimmberechtigten die Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass oder Identitätsnachweis vorlegen können.

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Diese werden im Stimmraum bereitgehalten. Stimmberechtigte erhalten bei Betreten des Abstimmungsraums einen solchen Stimmzettel. Stimmzettel müssen von den Stimmberechtigten in einer Kabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmentscheidung nicht erkannt werden kann.

Jede und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Auf dem amtlich hergestellten, weißen Stimmzettel ist in schwarzem Druck die zur Abstimmung gestellte Frage des Bürgerentscheides wiedergegeben. Darunter befinden sich zwei Felder mit den Bezeichnungen „JA“ und „NEIN“.

Abstimmende geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie im unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Antwort auf die in dem Bürgerentscheid gestellte Frage ihre Stimme gelten soll.

Das Stimmrecht kann durch jede Person nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

6. Erteilung von Stimmscheinen / Abstimmen mit Stimmschein / Briefabstimmung

Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

Stimmberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 05. Februar 2023 oder die Einspruchsfrist bis zum 10. Februar 2023 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Entscheidung darüber erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses getroffen werden konnte.

Stimmscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Stimmscheinantrag kann durch das Ausfüllen eines Vordruckes auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail an das Postfach wahlen@erkrath.de, im Internetauftritt der Stadt Erkrath, www.erkrath.de/wahlen oder durch Scannen des QR-

Codes auf der Abstimmungsbenachrichtigung.

Ab dem 06. Februar 2023 steht das Briefabstimmungsbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags
montags bis mittwochs von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

sowie am abschließend am Freitag, dem 24.02.2023 von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Keine Öffnung am Donnerstag, 16.02.2023 (Altweiber) nachmittags, und am Montag, 20.02.2023 (Rosenmontag), ganztägig.

Das Briefabstimmungsbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Stimmscheinen mündlich gestellt werden. Darüber hinaus können Briefabstimmungsunterlagen abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Stimmschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Stimmscheine können von den im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 24. Februar 2023, 18.00 Uhr, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Abstimmungstag, 26. Februar 2023, 15.00 Uhr gestellt werden. Stimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen beantragte Stimmscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Abstimmung, also dem 25. Februar 2023, 12.00 Uhr, die Ersatzausstellung von Stimmscheinen beantragen. Stimmberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Stimmscheine erhalten können, können diese bis zum Abstimmungstag, 26. Februar 2023, um 15.00 Uhr beantragen. Stimmberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines gestellt haben, erhalten ihre Abstimmungsunterlagen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath. Die Abholung von Stimmscheinen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Unterlagen für die Briefabstimmung

Die Briefabstimmungsunterlagen für den Bürgerentscheid bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen Stimmschein,
- einem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen hellroten Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- einem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer bei dem Bürgerentscheid durch Brief abstimmt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Stimmschein in

den amtlichen hellroten Stimmbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Bei der Briefabstimmung muss die oder der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag der Abstimmung, dem 26. Februar 2023, um 16.00 Uhr eingeht. Die Stimmbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, abgegeben werden. Aus dem Ausland eingesandte Stimmbriefe sind entsprechend freizumachen.

8. Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit das Abstimmungsgeschäft dadurch nicht gestört wird.

Erkrath, den 01.02.2023

Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter

gez. Schultz

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.